

Hundsteuersatzung der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07. Juli 2014 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Gifhorn. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb/Institution/Organisation aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält (Hundehalterin/Hundehalter). Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. Als Hundehalterin/ Hundehalter gilt jedoch nicht, wer einen Hund für weniger als sechs Monate zum Weiterverkauf in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle nach Abs. 1 in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	78,00 Euro
b) für den zweiten Hund	144,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	156,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

- (2) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4, 6 und 7), sowie Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt. Befreite Hunde haben grundsätzlich Vorrang vor ermäßigten Hunden. Gefährliche Hunde werden in der Reihenfolge nach den befreiten, ermäßigten und vollsteuerpflichtigen Hunden geführt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.
Des Weiteren gelten als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind. Dies ist der Fall, wenn der Hund
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag und unter Vorlage eines geeigneten Nachweises zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdaufsehern in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Such-, Spür- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
6. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
8. Hunden der Ziff. 1, 2 und 4, welche nach ihrem Dienstende durch den vorherigen Halter übernommen wurden.
9. Steuerbefreiung für ein Jahr ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim oder einer ähnlichen Tierschutzorganisation übernommen wurden. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Tierheims oder der Tierschutzorganisation erforderlich.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, sowie einem Hund, der zur Bewachung landwirtschaftlicher Haupterwerbsstellen benötigt wird;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen/Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten oder ausgebildeten Hunden, die zur Berufsarbeit benötigt werden (z.B. von Artistinnen/ Artisten, berufsmäßigen Schaustellerinnen/Schaustellern, Hundeausbilderinnen/Hundeausbildern u. a.);
- d) Hunden, die als Schutzhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen/Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Außerdem muss von der Hundehalterin/ dem Hundehalter aufgrund besonderer Umstände ein gesteigertes Schutzbedürfnis nachgewiesen werden.
- e) Jagdgebrauchshunden, welche eine Jagdeignungsprüfung/Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und nachweislich auch jagdlich verwendet werden.

§ 6 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Gifhorn aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und für die nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) in den Fällen des § 4 Ziff. 5 von dem abgebenden Verein ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Abgabe der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Gifhorn zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für gefährliche Hunde gem. § 3 ist ausgeschlossen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben. Jede Steuerpflichtige/ jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der solange seine Gültigkeit behält, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird oder die Steuerpflicht endet.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem
 - a) ein Hund oder mehrere Hunde in einem Haushalt oder Betrieb/ Institution/Organisation aufgenommen wird bzw. werden oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält oder

- b) die Halterin oder der Halter mit einem Hund oder mehreren Hunden in das Gebiet der Stadt Gifhorn zieht,
 - c) frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, nachdem der/die Hund(e) den dritten Lebensmonat vollendet hat/haben.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft oder veräußert wird, abhanden kommt, verstirbt oder die Halterin oder der Halter aus dem Gebiet der Stadt Gifhorn wegzieht.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist in halbjährlichen Teilbeträgen zum 01.03. und 01.09. jeden Kalenderjahres fällig.

Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten, Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der genauen Hunderasse bzw. bei Mischlingen deren Rasseanteile bei der Stadt Gifhorn schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Meldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des sechsten Monats.

Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist von der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Anforderung eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchen eingekreuzten Rassen der Hund zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und 3 besteuert.

- (2) Wird ein Hund nicht mehr im Gebiet der Stadt Gifhorn gehalten, hat die bisherige Halterin/ der bisherige Hundehalter den Hund/die Hunde innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Bei der Abmeldung sind Name und Anschrift der neuen Halterin/des neuen Halters sowie das Abgabedatum anzugeben bzw. ein Nachweis über den Verbleib vorzulegen.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat die Hundehalterin/ der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Hundesteuermarke wird zusammen mit dem Hundesteuerbescheid ausgegeben. Bei der Abmeldung des Hundes muss diese wieder abgegeben werden. Die ausgegebene Hundesteuermarke bleibt so lange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/ dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines unbefriedeten Grundbesitzes deutlich sichtbar, eine gültige Hundesteuermarke tragen. Auf die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) vom 04.10.2010 (BGBI. I, S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung und die sich daraus ergebende Kennzeichnungspflicht für Hunde durch die Hundehalterin/ den Hundehalter wird hingewiesen.
- (5) Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder auf einem unbefriedeten Grundbesitz ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt Gifhorn eingefangen werden.
- (6) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/ seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet und ein Bußgeld erlassen werden.

§ 11

Feststellung der Hundehaltung

- (1) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt Gifhorn eines Steueraußendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dieses bei der/dem Betroffenen unmöglich ist, von ihr/ihm verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsache geboten erscheint.
- (2) Zur Sicherung der Steuererhebung ist jede/r Grundstückseigentümer/in, deren Bevollmächtigte/r oder Mieter/in verpflichtet, der Stadt Gifhorn auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde, deren Rasse bzw. bei Mischlingen deren Rasseanteile sowie Anzahl und deren Halterinnen/ deren Halter zu geben. Auch die Hundehalterin/ der Hundehalter, sowie Haushaltungs- und Betriebsvorstände oder deren Vertreter/innen sind verpflichtet, die von der Stadt Gifhorn zugestellten Nachweise wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und innerhalb der gesetzten Frist zurück zu geben.
Durch die Eintragung in den Nachweisen wird die Pflicht zur An- und Abmeldung durch den/die Hundehalter/in nicht berührt.

- (3) Die Stadt Gifhorn kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Hundehalterinnen/ Hundehalter, die Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümerinnen/-eigentümer und Wohnungsgeberinnen/Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Gifhorn übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.
- § 93 Abgabenordnung (AO) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass unter Beachtung der Anforderungen der Art. 13 Grundgesetz (GG) und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Hundebestandsaufnahmen durchgeführt werden können.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.


§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/ des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Gifhorn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Gifhorn erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/ den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Abs. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/ denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Gifhorn außer Kraft.

Gifhorn, 07. Juli 2014



Matthias Nerlich
Bürgermeister

